



Amtliche Bekanntmachungen NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 7. April 2017

AKTUELLES THEMA:

Frühjahrskonzert der Trachtenkapelle Nordrach e. V.

Am **Samstag, 8. April, um 20.00 Uhr**, lädt die **Trachtenkapelle Nordrach** zu ihrem diesjährigen Jahreskonzert in die Hansjakob-Halle Nordrach ein.

Nach dem Probenwochenende freuen sich die Musiker um Dirigent Roland Weygold auf die Veranstaltung und hoffen auf ein großes Publikum.

Der Konzertabend steht unter dem **Motto »Dancing«**. Vom Bolero und Walzer über Samba und Boogie-Woogie zum

Discofox. Für jedes Alter, für jeden Geschmack und bestimmt auch für Sie ist etwas dabei, wenn die Musikerinnen und Musiker der Trachtenkapelle mit Ihnen zusammen in eine musikalische Reise rund um das Thema Tänze aufbrechen.

Eintritt: 6 Euro

Die Trachtenkapelle freut sich auf ein zahlreiches Erscheinen.

* * * *

Vorankündigung Bürgerversammlung am 25.04.2017

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am **25.04.2017** findet eine **Bürgerversammlung zum Thema Sanierungsgebiet Ortsmitte Nordrach Halle** statt. Schwerpunkt bei der Bürgerver-

sammlung wird die Sanierung des Ortskerns (vom Kurpark bis zum Hallenvorplatz) und die Sanierung der Hansjakob-Halle sein. Hierzu lade ich Sie recht herzlich ein.

Ein schönes Wochenende und eine gute neue Woche wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister
Carsten Erhardt

Aus dem Rathaus

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordrach

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 27.03.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrach beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet,

1. bei Leistungen von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
2. bei der Teilnahme an Lehrgängen die Gemeinde bzw. gegebenenfalls der Arbeitsgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt,
3. für die Leistungen nach Nr. 3 bis 6 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe zwischen den Städten Gengenbach, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hornberg, Wolfach, Zell am Harmersbach

und den Gemeinden Behaupten, Biberach, Fischerbach, Gutach, Hofstetten, Mühlenbach, Nordrach, Oberhamersbach, Oberwolfach, Ohlsbach, Ortenberg, Steinach, sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Zell am Harmersbach und den Gemeinden Biberach, Nordrach, Oberhamersbach und Steinach über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehrersatzkosten in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3, hierbei werden die Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 07. April 2017

gez. **Carsten Erhardt, Bürgermeister**

Auf den Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus von Freitag, 7. April 2017, bis einschließlich Freitag, 14. April 2017, wird hingewiesen.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrach

Anlage zur Feuerwehr – Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze

- 1. Personalkosten** je Person und Stunde
 - 1.1 Feuerwehrangehöriger 27,00 €
- 2. Fahrzeugkosten** je Fahrzeug und Stunde einschließlich Bestückung
 - 2.1 Mannschaftstransportwagen 20,00 €
 - 2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 120,00 €
 - 2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24) 120,00 €
(entspricht TLF 3000)
- 3. Feuersicherheitsdienst**
 - 3.1 bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, bei Faschachts- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkusse usw. je Person und Stunde 13,50 €

3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen
Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Feuersicherheitsdienst werden 50 % des jeweiligen Stundensatzes nach Nr. 2 dieses Verzeichnisses berechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Nordrach auf Antrag Befreiung von diesen Kosten gewähren. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Kosten für den Feuersicherheitsdienst in Rechnung gestellt.

4. Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen werden Kosten gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 200,- €. 1 Fehlalarm jährlich ist hierbei kostenlos.

5. Mutwilliger Fehlalarm

Bei mutwilliger Fehlalarmierung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 1.000,- €.

6. Waldbrände, kontrollierter Abbrand im Wald

Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Waldbrände werden entsprechend den Regelungen der Feuerwehrkostensatzsatzung abgerechnet.

Alarmierungen der Feuerwehr, verursacht durch Abbrände im Wald aufgrund von Forstarbeiten, sind kostenfrei, sofern diese entweder bei der Feuerwehrleitstelle in Offenburg, bei der hiesigen Feuerwehr bzw. dem Polizeirevier/-posten gemeldet wurden und kontrolliert erfolgen. Bei unkontrollierten Abbränden werden Einsatzkosten nach der Feuerwehrkostensatzsatzung berechnet.

7. Verwaltungsgebühr je anzuforderndem Kostenersatz 50,00 €



Das Rathaus informiert:

Die Wasser- und Abwasser-Gebühr wird zum 15.04.2017 fällig.

Ausschreibung des 33. Wettbewerbs um den »Innovationspreis des Landes Baden-Württemberg – Dr.-Rudolf-Eberle-Preis – 2017« durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Bereits seit 1985 wird alljährlich der Dr.-Rudolf-Eberle-Preis vergeben. Mit dem Preis sollen kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung oder Anwendung neuer Produkte und technischer Verfahren moderner Technologien ausgezeichnet werden.

Der Preis ist mit 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Ergänzend dazu hat die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro ausgelobt, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Bewerbungen können **bis zum 31. Mai 2017** eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem maximalen Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise sollen im Herbst 2017 verliehen werden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie die Ausschreibungsunterlagen gibt es im Internet unter www.innovationspreis-bw.de oder bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Informationszentrum Patente des Regierungspräsidiums Stuttgart. Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Stuttgart ist Herr Baumgärtner, Tel. 0711/123-2602; E-Mail: info@patente-stuttgart.de. Die Broschüre zur Ausschreibung ist auf dem Rathaus ausgelegt.

Müllabfuhr:

Dienstag, 11.04.2017 Grüne Tonne

Kostenlose Grünschnitt-Sammelstelle

Im Dorf 100, 77787 Nordrach (ehem. Sägewerk Spitzmüller)

Täglich geöffnet im Zeitraum März bis November 2017

Dieser Grünschnitt wird angenommen:

- Gras- und Rasenschnitt (Mai bis Oktober)
- Äste bis maximal 15 cm Durchmesser
- Heckenschnitt
- Strauchschnitt
- Stauden
- Laub



Dieser Grünschnitt ist ausgeschlossen:

- Pflanzenreste von Beeten und Balkonkästen
- Wurzelstöcke
- Buchs
- Pflanzen mit Feuerbrandbefall
- Neophyten wie Riesenbärklau, Japanknöterich, Indisches Springkraut
- Kastanienlaub mit Miniermottenbefall

Anliefer-Bedingungen:

- Keine Verunreinigungen durch Kunststoffschnüre, Draht, Alt-holz, Sägereste, Steine, Straßenkehricht, Erde, Säge- und Hobelspäne, Bau- und Altholz, Kleintierstreu, Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle usw.
- Es werden ausschließlich Kleinmengen angenommen (maximal ein PKW-Kofferraum), die in tragbaren Gebinden angeliefert werden, z. B. einem Laub-/Grünabfallsack. Die Gebinde sind eigenhändig in den Sammelcontainer zu entleeren.
- Gewerbliche und landwirtschaftliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Wir bitten um Beachtung der genannten Ablade-Regeln!

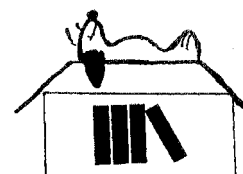
Bei Verstoß der Regeln kann die Grünschnittsammelstelle nur noch beschränkt zur Verfügung stehen.

Die Gemeindeverwaltung

**Kath. öffentliche Bücherei
St. Ulrich Nordrach**

Öffnungszeiten:

Sonntag 10.30 bis 11.30 Uhr
Dienstag 16.00 bis 17.30 Uhr



Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 30!

Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24
E-Mail: gemeinde@nordrach.de · www.nordrach.de

• Sprechzeiten des Rathauses:

Montag-Freitag von 8.00-12.15 Uhr
Donnerstag von 8.00-12.15 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

• Bürgermeister:

Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13
c.erhardt@nordrach.de

• Sekretariat/Einwohnermeldeamt:

Sabrina Herrmann Telefon: 92 99-31
s.herrmann@nordrach.de

• Ilse Stöhr

i.stoehr@nordrach.de Telefon: 92 99-14

• Rechnungsamt:

Nicolas Isenmann Telefon: 92 99-15
n.isenmann@nordrach.de

• Steueramt:

Angelina Sum Telefon: 92 99-10
a.sum@nordrach.de

• Kasse:

Sabine Boschert Telefon: 92 99-11
s.boschert@nordrach.de

• Hauptamt/Bauamt:

Johannes Braun Telefon: 92 99-23
j.braun@nordrach.de

• Angelina Sum

a.sum@nordrach.de Telefon: 92 99-10

• Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt

Bianca Repple Telefon: 92 99-17
b.repple@nordrach.de
(Montag-/Mittwochvormittag/Donnerstagnachmittag)

• Standesamt/Grundbucheinsichtsstelle:

Brigitta Braun Telefon: 92 99-16
b.braun@nordrach.de
j.braun@nordrach.de

SPRECHTAG FÜR BAUHERREN UND PLANER

Baurechtsbehörde Zell am Harmersbach

Jeden Mittwoch nach telefonischer Voranmeldung
Tel. 0 78 35/63 69-54 (Baurechtsamt, E-Mail: baurechtsamt@zell.de)
in Zell am Harmersbach im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG,
Zimmer 6, nach besonderer Vereinbarung auch an anderen Tagen

TOURISTEN-INFORMATION

• Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr
14.30 – 16.30 Uhr

Inka Kleinke-Bialy, Claudia Moosmann Telefon: 92 99-21
touristen-info@nordrach.de

PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

• Öffnungszeiten:

Sa., So. u. feiertags von 14 – 17 Uhr. Nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten über Tel. 07838/1225 oder Touristen-Info.

FORSTBETRIEB UND BAUHOFF

• Förster/Bauhofleiter:

Heinrich Uhl, Huberhofstr. 26 Telefax: 14 01
Heinrich.Uhl@t-online.de Telefon: 233
Handy: 01 70/5 23 88 60

• Hausmeister, Friedhof:

Martin Boschert Telefon: 01 70/5 33 87 11

• Wald:

Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85

• Bademeister, Bauhof:

Tobias Repple Telefon: 4 38

• Wassermeister/Abwasser, Bauhof:

Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49

• Gärtner:

Wolfgang Szanto Telefon: 01 60/93 74 90 74

KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

E-Mail: kiga.nordrach@freenet.de Telefon: 2 55
Ansprechpartner: Frau Andrea Neumaier

SCHORNSTEINFEGERMEISTER

• Andreas Wurz

Gartenstraße 29, 78132 Hornberg Tel.: 07833/9559198
Andreas-wurz@t-online.de Mobil: 0160/91746614

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

• Amtsgericht Achern

Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/67-33-40277855
Achern, E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de
www.amtsgericht-achern.de

Notrufnummer bei Zwischenfällen mit Bewohnern des

St. Georg-Pflegeheims: Tel. 0 78 38/955778-232
oder 0 78 38/955778-230

**Was
Wann
Wo?**

**Nordrach
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

vom 7.4.2017 – 14.4.2017

**Hinweise für Kur- und Feriengäste
sowie Einheimische**

- **Freitag, 7. April 2017:**
12.45 Uhr ab Rathaus: **Erkundungstour rund um Nordrach, mit Wanderführer Peter Krumm** (ca. 12 km), Einkehr im historischen Gasthaus »Vogt auf Mülstein«. (Abmarsch nach Ankunft des Linienbusses aus Zell), Rückkehr ca. 17 Uhr.
- **Samstag, 8. April 2017:**
13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung auf dem Obstbrennerweg zum Kienzlehof, mit Wanderführer Franz Boschert**, Einkehr bei der Familie Horsthemke, Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.
20.00 Uhr **Jahreskonzert der Nordracher Trachtenkapelle**, unter dem Motto »Dancing«. Vom Bolero und Walzer über Samba und Boogie-Woogie hin zum Discofox. **Hansjakob-Halle.**
- **Montag, 10. April 2017:**
10.00 Uhr **Gästebegrüßung mit Dorfrundgang** (Siggie Erdrich wird Sie durch den Ort begleiten). Treffpunkt: Pfarrkirche St. Ulrich.
11.30 Uhr Gelegenheit zum Besuch des Nordracher Puppen- und Spielzeugmuseums.
12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung in das idyllische Ernsbachtal, mit Wanderführer Josef Laifer**, Einkehr auf dem Boscherthof. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.
- **Dienstag, 11. April 2017:**
12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung auf den Zimmererhof im Hutmacherdobel, mit Wanderführer Peter Krumm**. (Abmarsch nach Ankunft des Linienbusses aus Zell), Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.
- **Mittwoch, 12. April 2017:**
12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung Richtung Winkelwald-Jüdischer Friedhof-Maileseck, mit Wanderführer Peter Krumm**. Einkehr zu Hausmacher Vesper und Selbstgebackenem im liebevoll gestalteten Mühlenstüble. Rückkehr: 17.00 Uhr.
- **Donnerstag, 13. April 2017:**
12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Sagenwanderung durch das geheimnisvolle Moosbachtal, mit Wanderführerin Sabine Boschert**, außerdem erfahren Sie die Geschichte der Kolonie. – Mit Einkehrmöglichkeit. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.
19.00 Uhr **Kleine Pralinenverkostung bei Choco L**. Begrüßung mit einem Glas »Nordracher Apfelsecco«. Verköstigung von 3 Pralinen des Nordracher Obstbrennerweges und unserer Spezialität, der Moospfaffkugel. Chocolatier Egbert Laifer erzählt die Sage des Moospfaffs und der Entstehung der Moospfaffkugel. 10 € pro Person, mindestens acht und maximal 20 Personen, Anmeldung bis 12.04. (18 Uhr) unter Tel. 0171-2958689. Choco L, Im Dorf 13.
- **Freitag, 14. April 2017 – KARFREITAG –**
Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Ulrich
18.00 Uhr Rosenkranz.
18.30 Uhr Eucharistiefeier.

Zu den angebotenen Veranstaltungen laden wir alle Kur- und Feriengäste sowie die einheimische Bevölkerung recht herzlich ein.

Wir haben für Sie geöffnet:

- **Touristen-Info:**
Mo. bis Fr.: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr u. 14.30 Uhr – 16.30 Uhr.

Kostenloser Internetzugang für alle Gäste während den Öffnungszeiten.

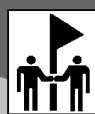
- **Puppen- und Spielzeugmuseum: Öffnungszeiten:**
Sa. und So. von 14.00 – 17.00 Uhr sowie an allen Feiertagen.
1. Juli bis 15. September täglich von 14 bis 17 Uhr.
Für Gruppen (Museum) ab 12 erwachsenen Personen nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten über Tel. 07838/1225 oder Tel. 07838/9299-21 (Touristen-Info).

Gaststätten, Cafés und Vesperstuben

Gaststätten	Ruhetage	Telefon
• Stube Mo. – So.: 09 – 24 Uhr	Donnerstag	07838/202
• Gasthof-Pension Moosbach Mi. – Fr.: ab 16.00 Uhr, Sa. – So.: ab 12.00 Uhr	Mo. – Di.	07838/9552-0
• Kegelstüble (Bundeskegelbahn) Mi. – Mo.: ab 19 Uhr	Sonntag	07838/511
• Krummholz-Stub Mo. – Fr., So. ab 15 Uhr	Dienstag	07838/721
• Mini-Golf (Kiosk im Kurpark) Mo. – Do. Öffnung nach Absprache möglich!	Samstag	07838/1335
• ASV Clubheim Fr. ab 19.30 Uhr, Sa. ab 15.00 Uhr, So. ab 10 Uhr geöffnet	Mo. – Do.	07838/430 07838/96820
• Trinkstube Öffnung nach Absprache möglich!		07838/345
Cafés		
• Vital (Rehaklinik Klausenbach) Mo. – Do., 9 – 22.30 Uhr Fr. – So., 9 – 23.30 Uhr	Kein Ruhetag	07838/82220
• Wiwa (Winkelwaldklinik) Täglich 14 – 17.30 Uhr, 18.30 – 22.30 Uhr	Kein Ruhetag	07838/216 0160/91815913
• Erdrich Mo. – Sa., 9 – 22 Uhr Do. und So., 13 – 22 Uhr	Donnerstag	07838/216

Vesperstuben

• Bächlehof Fr. ab 15 Uhr, Sa., So. und feiertags ab 11 Uhr	Kein Ruhetag	07838/354
• Straußenwirtschaft - Heidenbühl-Hof Mo., Mi. – So., ab 13 Uhr	Mo. – Do.	07838/663
• Mühlenstüble Fr. – So. sowie an Feiertagen (in den Schulferien geöffnet)	Dienstag	07838/955863 07838/356
• Naturfreundehaus „Kornebene“ Mi. – So. ab 11 Uhr	Mo. – Do.	07838/770
• Vogt auf Mülstein	Mo. – Di.	07838/9559410



**VEREINSNACHRICHTEN
Nordrach**

Motorradfreunde Nordrach



Nächster Stammtisch heute,
Freitag, 7. April

Unser nächster Stammtisch findet heute, Freitag, den 7. April, um 20.00 Uhr im Gasthaus Stube statt.

ASV Nordrach

6-Punkte Wochenende beim ASV!



Beide Teams siegen erfolgreich gegen die Gäste aus Dinglingen. Die 1. Mannschaft beendete das Match 3:0. Torschützen: Marco Lang, Jojo Volk (2x).

Unsere Reserve siegte mit 2:1 Toren. Torschütze: Jan Baumann (2x).

SPIELVORSCHAU:

Aktive:

Sonntag, 9.04.2017:

13.00 Uhr FSV Altdorf – ASV I

Die 2. Mannschaft hat an diesem Wochenende spielfrei.

Damen

Samstag, 8.04.2017:

19.00 Uhr ASV – SG Gengenbach/ Zell II

Jugend:

Freitag, 7.04.2017:

B-Juniorinnen

18.00 Uhr VFR Elgersweier – ASV

Samstag, 8.04.2017:

E-Juniorinnen

12.45 Uhr SV Oberharmersbach – ASV

Samstag, 8.04.2017:

A-Juniorinnen

16.00 Uhr SG Biberach – ASV

Der ASV Nordrach freut sich über Ihre Unterstützung!

ASV-Kitu

Osterferien!

Während den Osterferien (10.04. – 21.04.17) findet kein Kitu statt. Am 25.04.17 geht es wie gewohnt weiter.

Trachtenkapelle Nordrach e.V.



Jahreskonzert

Es ist wieder soweit – **morgen, am 08.04.2017**, lädt die Trachtenkapelle Nordrach zu ihrem alljährlichen Frühjahrskonzert in der Hansjakobhalle Nordrach ein. Die Musikerinnen und

Musiker der Trachtenkapelle ließen sich vom Thema „Dancing“ inspirieren, weshalb sich das Publikum an diesem Samstagabend ab **20.00 Uhr** auf ein stimmungsvolles abwechslungsreiches Programm freuen kann. Vom Bolero, über den Boogie Woogie bis hin zum Walzer wird die Kapelle unter der Leitung ihres Dirigenten Roland Weygold die verschiedensten Tänze musikalisch darstellen. Zu Hören sind unter anderem bekannte Stücke wie „Can't take my eyes off you“ oder „Thank you for the music“. Die Musiker der Trachtenkapelle Nordrach würden sich sehr freuen, auch Sie im Publikum begrüßen zu dürfen. Der Eintritt kostet 6 Euro.



Mitgliederversammlung

Die Trachtenkapelle Nordrach e.V. lädt alle aktiven und passiven Mitglieder, Freunde und Gönner am **Freitag, 28.04.2017, um 19.00 Uhr** zur Mitgliederversammlung im Probelokal in der Grundschule Nordrach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Tätigkeitsberichte
3. Aussprache zu den Berichten
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahlen

7. Ehrung der besten Probenbesucher

8. Wünsche/Anträge/Verschiedenes

Anträge und Anregungen sind schriftlich bis spätestens Donnerstag, 13.04.2017, bei dem 1. Vorsitzenden Oliver Vollmer, Im Dorf 27, 77787 Nordrach, E-Mail: vorstand@trachtenkapelle-nordrach.de einzureichen.

Die Vorstandschaft

Deutscher Alpenverein Sektion
Offenburg – Ortsgruppe Nordrach
Arbeitseinsatz bei der Rabenfelsenhütte



Die Alpenvereins Ortsgruppe Nordrach hat für **morgen, Samstag, 8. April 2017**, den Arbeitseinsatz bei der Rabenfelsenhütte in Nordrach-Moosbach geplant. Hütte, Wege und Sitzbänke müssen wieder auf Vordermann gebracht werden. Fleißige Helfer werden wieder benötigt. Treffpunkt ist um **13.00 Uhr** bei der Rabenfelsenhütte in Nordrach-Moosbach.

Sportkegelclub Nordrach 1975 e.V.
Generalversammlung



Die diesjährige Generalversammlung des SKC Nordrach 1975 e.V. findet am **Donnerstag, 13.04., um 19.30 Uhr** im Kegelstübchen in der Hansjakob-Halle in Nordrach statt.

Alle Mitglieder, Gönner und Freunde des Kegelsports sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Sportwarts
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Ehrungen
10. Anträge, Verschiedenes
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Schlussworte

SKC Nordrach 1975 e.V.

Partnerschaftsverein Niedernai

Vorbereitung der Gründung eines Partnerschaftsvereins

Einladung zu einer Besprechung am **10. April um 19.30 Uhr** im Leseraum. Beim diesjährigen Neujahrsempfang in Niedernai habe ich für meinen Vorschlag, in beiden Gemeinden einen Partnerschaftsverein zu gründen, große Zustimmung erhalten. Aufgaben eines Partnerschaftsvereins: Pflege einer lebendigen Partnerschaft zwischen Niedernai und Nordrach, z. B. durch gegenseitige Informationen und Organisation von Besuchen, Jugendaustausch, Kennenlernen der Sprache und Kultur u.v.a.

Am **Montag, 10. April 2017, um 19.30 Uhr** findet eine Besprechung im Leseraum der Hansjakob-Halle statt, um Form und Inhalt der Vereinsgründung vorbereiten zu können.

Ich lade dazu alle zur Teilnahme ein, denen die Partnerschaft mit Niedernai am Herzen liegt.

Herbert Vollmer

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 30!

Bildungswerk Nordrach und Lions Club Zell am Harmersbach

Lesung »Zwei Weiter« mit Thomas Hafen und Alfred Metzler

Am **27. April 2017 um 19 Uhr** findet im Pfarrheim Nordrach eine vernünftige Lesung mit Thomas Hafen und Alfred Metzler statt. Musikalisch umrahmt wird die Lesung von dem exzellenten Gitarristen Roland Jäckle.

Die beiden Autoren haben nach dem großen Erfolg des ersten Kolumnenbuchs das zweite Buch „Zwei Weiter“ herausgegeben und mit ihren köstlichen Kolumnen im oberen Kinzigtal eine große Fangemeinde gewonnen.

Typisch Hafen und Metzler: Da ist keiner wie der andere. Und nach einem Buch noch eins zu machen – da muss man erst einmal draufkommen! Aber Bücher sind ja schließlich immer gut. Mal nervt eine lästige Fliege, mal wackelt ein Tisch, mal fehlt etwas Dekoratives im Regal. Dieses zweite Buch macht sich außerdem ausgezeichnet neben dem ersten!

Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann man es immer noch lesen...

Hafen und Metzler besitzen die Schürfrechte für merkwürdige Begebenheiten, für menschliche Schwächen und Auffälligkeiten. Sie fördern wieder mal das Komische im Tragischen und den Schwarzwald in der Welt zu Tage. Und umgekehrt. Der Lions Club Zell am Harmersbach und das Bildungswerk Nordrach laden herzlich zu der Lesung ein und freuen sich über viele Besucher. Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.



Hippolyta feiern. Sie will nicht wirklich, hat aber keine Wahl. Hermia liebt Lysander, soll nach dem Willen ihres Vaters aber mit Demetrius zwangsverheiratet werden. Lysander und Hermia fliehen in den Wald, gefolgt von Demetrius und Helena, die ihrerseits unsterblich in Demetrius verliebt ist. Doch hier wird das Liebeschaos erst richtig kompliziert, treibt doch Puck, Waldgeist und Hofnarr von Elfenkönig Oberon im Gehölz sein Unwesen. Als dann auch noch eine Gruppe von Handwerkern erscheint, überschlagen sich die Ereignisse der Sommernacht! Die Karte Sperrstutz I für die Vorstellung um 20 Uhr kostet 40 Euro pro Person einschließlich Busfahrt.

Anmeldungen können sofort erfolgen, spätestens aber **bis 31. Mai**, bei Stefanie Vollmer, Tel. 07838/96969. Die Bezahlung wird mit der Anmeldung fällig.

IBAN: DE 41 6645 1548 0003 0007 26.

Sozialverband VdK informiert:



Verordnung von Krankenfahrten nach Pflegereform / Ambulante Pflege

Weitere Informationen zu diesen Themen lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 29.

Bildungswerk Nordrach

Frauenkabarett der Liederspenstigen



Das BW Nordrach lädt am **Freitag, 12. Mai 2017, um 20 Uhr** zum Frauenkabarett der Liederspenstigen „Wir bereuen nix“ ins Pfarrheim St. Marien in Nordrach ein.

„Mögen hätten wir schon wollen, aber dürfen haben wir uns nicht getraut.“

Vier Frauen unter der Regie von Verena Müller-Mock und Myriam Endriss am Klavier zeigen mit viel Witz und Ironie banale Alltagsabsurditäten auf und bieten für jeden genügend Identifikationsmöglichkeiten. Das neue Programm der Liederspenstigen bietet Gags, Gesang und Schauspiel einer vierköpfigen Frauen-Power-Truppe. Sie finden Facetten des eigenen Umgangs mit sich und der Welt, die nur möglich sind, weil die ChansonNetten immer wieder neue Blickwinkel entdecken. Die Liederspenstigen sind keineswegs männerfeindlich, sie zeigen Gefühle und Fantasie, sind aber unerschrocken, frech, spitzbübisch und selbstbewusst.

Das Team des Bildungswerks Nordrach freut sich auf viele Besucher. Die Plätze sind nummeriert.

Karten zum Preis von 12 Euro sind im Vorverkauf in der Tourist-Info Nordrach erhältlich, Tel. 07838/929921.

Ein Sommernachtstraum – Schauspiel von William Shakespeare

Das Bildungswerk Nordrach plant am **Samstag, 12. August 2017, um 20 Uhr** das Schauspiel „Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare auf der Freilichtbühne Ötigheim zu besuchen.

Das Traumspektakel ist eine muntere Beziehungskomödie – William Shakespeares Klassiker ist nach 17 Jahren erneut auf Deutschlands größter Freilichtbühne! Regie führt Thomas Höhne: Ich sehe sie schon vor mir: Theseus und Hippolyta im Streitwagen, die Handwerker mit Fahrrädern und Bierkästen, die Liebespaare im Gefühlstaumel, Titania und Oberon im Klinsch und dazwischen mein lieber Puck! König Theseus will seine Hochzeit mit der Amazonenkönigin

Helfen steht jedem gut.
Mach-mit-DRK.de

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Eines für alle ...